

## § 8 Sitzungsgeld

<sup>1</sup>Die Tätigkeit im Präsidium ist ehrenamtlich. <sup>2</sup>Das Staatsministerium kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat für die Mitglieder des Präsidiums ein Sitzungsgeld festsetzen.